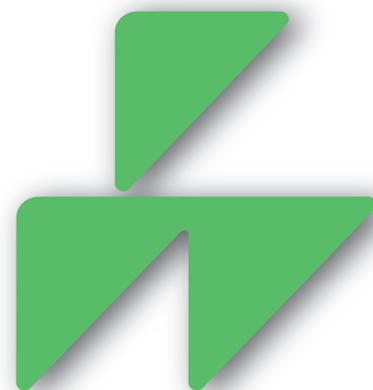


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunaler Unternehmen

## 8/2022



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

74. Jahrgang

## INHALT

### Nachhaltigkeitsberichterstattung: Chancen und Herausforderungen für Versorgungsunternehmen

– von WPin/StBin Ariane Büchtmann und Antonia Kempfer Duisburg – ..... 229

### Bemessung kommunaler Gebühren nach dem Sozialstaatsprinzip – Modell einer Gebührendifferenzierung auf Kostenbasis

– von Prof. Dr. Arnim Goldbach, Burgdorf-Otze und StB Martin Bienen, Bünde – ..... 234

## Wirtschaftsrecht

### Rechtsprechung

#### Energiewirtschaftsrecht

▪ BGH: Stromverbrauch ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage ..... 240

#### EEG

▪ BGH: Entschädigung für Einspeisemanagement bei EEG-Anlagen ..... 242

## Steuerrecht

### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

#### Umsatzsteuer

▪ OFD Frankfurt a.M.: Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit ..... 244

### Rechtsprechung

#### Stromsteuer

▪ BFH: Unversteuerte oder versteuerte Energieerzeugnisse: Unterschiedlicher Festsetzungsbeginn  
– Anm. von Dipl.-Finw. (Zoll) Robert Böhm, Düsseldorf und Fabian Kausche, LL.M., Hamburg .. 246

#### Umsatzsteuer

▪ BFH: Unentgeltlichkeit der Wärmeabgabe ..... 247

## Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

▪ *Abwasserbeiträge*: Anknüpfung der sachlichen Beitragspflicht nur an das Inkrafttreten der Beitragssatzung ..... 250

▪ *Straßenausbaubeiträge*: Unterschiedliche Verkehrsfunktionen des Straßenzuges ..... 253

## Arbeitsrecht

▪ Aufhebungsvertrag wirksam trotz Androhung einer fristlosen Kündigung und Unterbreitung zur sofortigen Annahme ..... 255

## Buchbesprechungen

256

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu)

## Keine Stromsteuerentlastung für Unternehmen in Schwierigkeiten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 19.01.2022 - VII R 28/19 erstmals entschieden, dass Unternehmen in Schwierigkeiten keine stromsteuerliche Entlastung gewährt werden darf. Dies gelte auch dann, wenn das Unternehmen in einen Konzern eingebunden sei und eine positive Fortführungsprognose gestellt werden könne.

Im Streitfall wies die Klägerin in ihrer Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Ihre Anträge auf Stromsteuerentlastung nach § 9b und § 10 StromStG lehnte das Hauptzollamt mit der Begründung ab, dass die Klägerin ein sogenanntes Unternehmen in Schwierigkeiten sei und daher nach Maßgabe des unionsrechtlichen Beihilferechts die beantragten Entlastungen nicht gewährt werden dürften. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Auch der BFH hat die Vorinstanzen bestätigt. Aufgrund ihrer selektiven Wirkung seien Stromsteuerentlastungen staatliche Beihilfen und unterlägen als solche dem Durchführungsverbot nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV.

Im Streit ging es insbesondere um die Frage, ob ein Unternehmen auch dann in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist, wenn zwar mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist, jedoch wegen der Einbindung des Unternehmens in einen Konzern eine positive Fortführungsprognose gestellt werden kann.

Hierzu hat der BFH zwei wesentliche Aussagen getroffen: Erstens stelle die AGVO bei der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten in Art. 2 Nr. 18 Buchst. a AGVO konkret auf die einzelne GmbH ab, welche die Beihilfe beanspruche. Dieser auf bestimmte Gesellschaftsformen bezogene Unternehmensbegriff umfasse deshalb nicht einen Zusammenschluss mehrerer Unternehmen in einem Konzernverbund. Zweitens komme es auf eine positive Fortführungsprognose nicht an, weil eine solche Einschränkung nach dem Wortlaut des Art. 2 Nr. 18 Buchst. a AGVO nicht vorgesehen sei. Dem Unionsgesetzgeber sei es gerade darauf angekommen, dass keine detaillierte Untersuchung der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers notwendig ist.

[> DokNr. 22006473](#)

## Citycard als Mehrzweck-Gutschein?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einem Vorabentscheidungsersuchen erstmals zur Anwendung der ab 2019 geltenden Gutscheinregelungen in der Mehrwertsteuerrichtlinie geäußert. Im besagten Fall ging es um eine sog. Citycard, die ihren Inhaber während einer begrenzten Dauer berechtigt, mehrere touristische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der EuGH hat die zentrale Frage, ob eine sog. »Citycard« ein Gutschein und ggf. auch ein Mehrzweckgutschein ist, mit Urteil vom 28.04.2022 – C-637/20 – Rs. DSAB Destination Stockholm bejaht.

Ein Mehrzweck-Gutschein zeichnet sich dadurch aus, dass im Zeitpunkt der Ausstellung nicht sämtliche Informationen für die Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen. Vielmehr erfolgt die Besteuerung erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung tatsächlich erbracht wird. Im konkreten Fall erlaubte der Gutschein dem Card-Inhaber in einem begrenzten Zeitraum und bis zu einem bestimmten Wert das Recht auf Zugang zu vielen Attraktionen, Sehenswürdigkeiten und Museen der Stadt. Zweifel an dem Mehrzweck-Gutschein-Charakter der City Card ergaben sich daraus, dass ein normaler Verbraucher diese wegen ihrer kurzen Geltungsdauer und zugleich hohen Wertgrenze nicht im vollen Umfang nutzen kann.

Das sah der EuGH aber als irrelevant an. Im Grundsatz sei eine Karte, die den Inhaber berechtigt, Leistungen an einem bestimmten Ort während eines begrenzten Zeitraumes und bis zu einem bestimmten Wert in Anspruch zunehmen, ein Gutschein i.S.d. Art. 30a Nr. 1 MwStRL und auch ein Mehrzweck-Gutschein i.S.v. Art 30a Nr. 3 MwStRL dar, da die auf die gebotenen Dienstleistungen geschuldete Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt seiner Ausstellung nicht feststehe.

[> DokNr. 22006474](#)

## Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: [info@vw-online.eu](mailto:info@vw-online.eu), Internet: [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

**Redaktion:** RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.